



Amtliche Mitteilung Nr. 71/2024

Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

Vom 03. Dezember 2024

Herausgegeben am 12. Dezember 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Vierte
Satzung
zur Änderung der Ordnung der
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln**

Vom

03. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Hochschulgesetz - HG) (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), in Verbindung mit §§ 21 ff. der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung Nr. 21/2020), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 28. Mai 2003 (Amtliche Mitteilung 04/2005), geändert durch Satzung vom 4. Juni 2012 (Amtliche Mitteilung 10/2012, berichtigt: 2. Oktober 2012, Amtliche Mitteilung 27/2012), vom 8. November 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) und vom 08. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 21/2015), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§9
Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet entsprechend § 28 Abs. 8 des Hochschulgesetzes einen ständigen Studienbeirat, der für alle angebotenen Studiengänge der Fakultät zuständig ist. Der Studienbeirat ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots und für den konzeptionellen Austausch innerhalb und zwischen den Studiengängen zuständig. Er berät Fakultätsrat und Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. Er bestätigt den entsprechend Evaluationsordnung der Technischen Hochschule Köln (§ 12 Abs. 6) alle zwei Jahre zu erstellenden Qualitätsbericht der Studiengänge und nimmt das Vorschlagsrecht für die Prüfungsordnungen entsprechend § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wahr.

(2) Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat bestätigt und anschließend von der Dekanin bzw. dem Dekan ernannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder richtet sich nach der Ausübung der jeweiligen Funktion.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats bilden zur Hälfte Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeitende, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, zur anderen Hälfte Studierende. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander.

(4) Die Professorinnen/Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die für Studienorganisation, Studienplanung und berufspraktischen Tätigkeiten zuständige Prodekanin/-dekan, für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung, die durch ihre

konzeptionell-organisatorische Tätigkeit mit der Lehre befassten Studiengangskoordinatorinnen/- koordinatoren sowie die Leiterin/der Leiter des Team Studium und Lehre. Aus den Studiengängen BA Soziale Arbeit (inkl. Teilzeitvariante), BA Kindheitspädagogik und Familienbildung, MA Pädagogik und Management der Sozialen Arbeit und MA Beratung und Vertretung im Sozialen Recht sollen je zwei Studierende mitwirken. Auf begründeten Vorschlag des Fachschaftsrates entsprechend Absatz 2 ist eine abweichende Zusammensetzung der studentischen Mitglieder möglich, sofern sich die Gesamtzahl der Mitglieder hierdurch nicht ändert. Ändert sich die Anzahl der professoralen und akademischen Mitglieder des Beirats, ist auch die Anzahl der studentischen Mitglieder anzupassen, um das gleiche Verhältnis entsprechend § 28 Abs. 8 des Hochschulgesetzes zu wahren.

(5) Den Vorsitz des Studienbeirats übernimmt die/der entsprechend § 27 Abs. 6 Hochschulgesetz für Studienorganisation, Studienplanung und berufspraktische Tätigkeiten zuständige Prodekanin/Prodekan. Sie oder er ist für die Organisation, Abstimmung und Weiterleitung von Prüfungsordnungen und des Qualitätsberichts verantwortlich.

(6) Entsprechend § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes bereitet der Studienbeirat Neufassungen oder Änderungen der Prüfungsordnungen vor und schlägt sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(7) Der Studienbeirat trifft sich einmal im Semester, um über Entwicklungen in den einzelnen Studiengängen gegenseitig zu berichten, Themenstellungen zwischen den Studiengängen zu klären, den Qualitätsbericht und ggf. Änderungen der Prüfungsordnungen vorzubereiten. Der Studienbeirat wird von den Curriculumwerkstätten der Studiengänge entsprechend § 12 Evaluationsordnung der Technischen Hochschule Köln beraten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 26. Januar 2023.

Köln, den 03. Dezember 2024

Die Dekanin
der Fakultät
für Angewandte Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Andrea Platte